

Az.: 3 B 135/24
3 L 506/23 VG Leipzig



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des

– Antragsteller –
– Beschwerdeführer –

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Stadt Leipzig
vertreten durch den Oberbürgermeister
Martin-Luther-Ring 4-6, 04109 Leipzig

– Antragsgegnerin –
– Beschwerdegegnerin –

wegen

Aufenthaltserlaubnis, Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz
hier: Beschwerde

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Nagel

am 22. Oktober 2024

beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 19. Juli 2024 - 3 L 506/23 - wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 2.500,- € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Beschwerde des Antragstellers bleibt ohne Erfolg. Die mit ihr vorgebrachten Gründe, auf deren Prüfung der Senat im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gemäß § 146 Abs. 4 Sätze 3 und 6 VwGO beschränkt ist, ergeben nicht, dass es das Verwaltungsgericht im Ergebnis zu Unrecht abgelehnt hat, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers vom 17. August 2023 gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 9. August 2023 gemäß § 80 Abs. 5 VwGO anzuordnen. Soweit der Antragsteller vor dem Verwaltungsgericht auch die Verpflichtung der Antragsgegnerin, ihm bis zur endgültigen Entscheidung die Ausbildung als Koch im Restaurant UG mit zugehöriger Beschäftigungserlaubnis zu erlauben, sowie der Antragsgegnerin hilfsweise die Vornahme aufenthaltsbeendender Maßnahmen einstweilig zu untersagen, begehrt hatte, verfolgt er diese Anträge ausweislich seines Schriftsatzes vom 5. August 2024 im Beschwerdeverfahren nicht mehr.

- 2 1. Der am in (Vietnam) geborene Antragsteller ist vietnamesischer Staatsangehöriger. Er reiste am ... März 2018 mit einem Visum in die Bundesrepublik Deutschland ein, um einen Sprachkurs zu besuchen und anschließend eine Berufsausbildung zum Gesundheits- und Krankenpfleger im Klinikum D..... zu absolvieren. Dazu wurde ihm von der Ausländerbehörde des Landkreises Mittelsachsen zunächst ein Aufenthaltstitel nach der damaligen Rechtsgrundlage des § 16b Abs. 1 AufenthG zum Besuch des Sprachkurses erteilt. Dieser wurde im Anschluss nach der damaligen Rechtsgrundlage des § 17 Abs. 1 AufenthG zur vorgenannten Berufsausbildung bis zum 31. August 2020 verlängert. Während der laufenden Ausbildungszeit legte der Antragsteller einen neuen Berufsausbildungsvertrag mit der Seniorenresidenz gGmbH für den Zeitraum 1. Oktober 2019 bis 30. September 2022 für eine Ausbildung zum Altenpfleger vor. Die Ausländerbehörde des Landkreises Barnim erteilte ihm daraufhin eine Aufenthaltserlaubnis für die neue Berufsausbildung vom 1. Oktober 2019 bis zum Ausbildungsende am 30. September 2022. Die Ausbildung konnte der Antragsteller nicht

erfolgreich beenden, so dass ihm seine Aufenthaltserlaubnis am 1. Oktober 2022 antragsgemäß bis zum 30. März 2023 zum Zweck der Berufsausbildung verlängert wurde. Das Arbeitsverhältnis mit der Seniorenresidenz endete zum 31. März 2023 ohne Berufsabschluss.

- 3 Nachdem der Antragsteller am 16. März 2023 um die Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis aufgrund eines neuen Ausbildungsvertrags gebeten hatte, wurde ihm am 21. März 2023 eine bis zum 19. September 2023 gültige Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 4 AufenthG ausgestellt. Er wollte zum 1. April 2023 eine Berufsausbildung zum Koch imhotel A..... in W..... beginnen. Dieses Ausbildungsverhältnis trat der Antragsteller aber nicht an, sondern nahm zum 1. Mai 2023 ein Arbeitsverhältnis als Hilfskoch im Unternehmen UG an. Diese Tätigkeit wurde ihm nachfolgend von der Ausländerbehörde untersagt. Am 15. Mai 2023 verlegte er seinen Wohnsitz rückwirkend zum ... Mai 2023 nach L..... Am 15. Juni 2023 übermittelte er einen Berufsausbildungsvertrag zum Koch mit dem Unternehmen UG für die Dauer von 36 Monaten, beginnend ab dem 1. August 2023.
- 4 Mit Bescheid vom 9. August 2023 lehnte die Antragsgegnerin seinen Antrag auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis vom 16. März 2023 ab (Nr. 1) und forderte ihn auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen zu verlassen; andernfalls wurde ihm die Abschiebung nach Vietnam angedroht (Nrn. 2 und 3). Für den Fall der Abschiebung wurde ein auf zwei Jahre befristetes Einreise- und Aufenthaltsverbot erlassen (Nr. 4). Über seinen hiergegen am 17. August 2023 erhobenen Widerspruch wurde, soweit ersichtlich, noch nicht entschieden.
- 5 Am 11. September 2023 hat er beim Verwaltungsgericht um vorläufigen Rechtsschutz nachgesucht, den ihm dieses mit dem streitgegenständlichen Beschluss verweigert hat. Zur Begründung seiner Entscheidung hat es zusammengefasst darauf verwiesen, dass sein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs zwar zulässig, aber unbegründet sei. Unter Zugrundelegung der maßgeblichen Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung stehe ihm kein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16a Abs. 1 AufenthG zu, da mit der Erreichung des beabsichtigten Zwecks nicht mehr mit hinreichender Sicherheit gerechnet werden könne.
- 6 Nach § 16a Abs. 1 Satz 1 AufenthG könne eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der betrieblichen Aus- und Weiterbildung erteilt werden, wenn die Bundesagentur für Arbeit nach § 39 AufenthG zugestimmt habe oder durch die Beschäftigungsverordnung oder zwischenstaatliche Vereinbarung bestimmt sei, dass die Aus- und Weiterbildung ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zulässig sei. Während des Aufenthalts nach Satz 1 dürfe eine Auf-

enthaltserlaubnis zu einem anderen Aufenthaltswort nur zum Wort einer qualifizierten Berufsausbildung, der Ausübung einer Beschäftigung als Fachkraft, der Ausübung einer Beschäftigung mit ausgeprägten berufspraktischen Kenntnissen nach § 19c Abs. 2 AufenthG oder in Fällen eines gesetzlichen Anspruchs erteilt werden (Satz 2).

- 7 Die vom Antragsteller beabsichtigte Ausbildung zum Koch entspreche zwar nicht der ursprünglich bezweckten und bewilligten Ausbildung im Pflegebereich, aber stelle eine qualifizierte Berufsausbildung dar. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis stehe nach § 16a Abs. 1 Satz 1 AufenthG jedoch im Ermessen der Behörde, welches dieses fehlerfrei zu seinen Lasten ausgeübt habe. Die Ablehnung sei damit begründet worden, dass er im Bundesgebiet bereits mehrfach Ausbildungen beginnen habe wollen oder auch begonnen habe, aber keine davon erfolgreich beendet habe. Mit der Aufnahme einer erneuten Ausbildung beliefe sich seine Gesamtausbildungszeit auf neun Jahre, wobei ein Abschluss nach der bisherigen Ausbildungshistorie nicht als gesichert oder überwiegend wahrscheinlich angesehen werden könne. Sein Wille und seine Fähigkeit, sich in Deutschland zur Fachkraft ausbilden zu lassen, seien in Frage zu stellen. Hierbei handle es sich um sachgerechte Erwägungen, die die ablehnende Entscheidung tragen würden. Der Antragsteller habe in der Vergangenheit drei Berufsausbildungsverträge abgeschlossen. Davon habe er eine Ausbildung gar nicht erst begonnen, eine weitere nach rund einem Jahr abgebrochen und die dritte trotz Verlängerung der Ausbildungszeit nicht erfolgreich beenden können. Die Gründe dafür sehe der Antragsteller im Wesentlichen jeweils in einer unzureichenden Unterstützung durch die ausbildende Stelle. Dabei könne von dieser grundsätzlich eine Unterstützung bei der Wohnungssuche nicht erwartet werden. Inwieweit die Anleitung und Vorbereitungszeit im Rahmen der zunächst drei Jahre andauernden Ausbildung als Altenpfleger, die im Anschluss noch für ein halbes Jahr verlängert worden sei, nicht ausreichend gewesen sein solle, sei nicht erkennbar. Insbesondere aufgrund der Verlängerung scheine die Vorbereitungszeit auch unter Berücksichtigung einer vollzeitigen Berufstätigkeit im zu erlernenden Beruf ausreichend. Tragende Gründe für die Annahme, dass die nunmehr vierte geplante Ausbildung erfolgreich abgeschlossen werde, lägen nicht vor. Es sei vielmehr davon auszugehen, dass auch der Abschluss dieser Ausbildung nicht zu erwarten sei und der angestrebte Zweck des Aufenthalts damit nicht erreicht werde. Diese rechtfertige die Ablehnung der Aufenthaltserlaubnis.
- 8 Ein Fall des § 16a Abs. 4 AufenthG liege nicht vor, da seine Aufenthaltserlaubnis weder zurückgenommen, noch widerrufen oder nachträglich verkürzt worden sei und auch kein vergleichbarer Fall vorliege.
- 9 Auch die Abschiebungsandrohung (Nrn. 2 und 3) und die festgesetzte Länge des Einreise- und Aufenthaltsverbot von zwei Jahren beuge keinen rechtlichen Bedenken.

- 10 Es sei auch keine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte anzunehmen. Insoweit seien bedeutsame Gesichtspunkte der einschlägigen ausländerrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Soweit der Antragsteller eine Härte in den Folgen der Ver-sagung eines Aufenthaltstitels und seiner Abschiebung erblicke, seien diese vom Gesetzgeber beabsichtigt oder zumindest bewusst in Kauf genommen und schon aus diesem Grund nicht unbillig im Sinn des § 80 Abs. 4 Satz 3 VwGO analog.
- 11 Auch der Antrag auf Verpflichtung der Antragsgegnerin zur Erteilung einer Beschäftigungser-laubnis bleibe ebenso wie der gestellte Hilfsantrag erfolglos.
- 12 2. Hiergegen wendet sich der Antragsteller mit seiner Beschwerdebegründung vom 22. Au-gust 2024, mit der er zusammengefasst auf Folgendes verweist: Das Verwaltungsgericht ver-kenne, dass er nur eine Berufsausbildung in Deutschland, nämlich die zur Pflegefachkraft, aufgrund der nicht bestandenen Abschlussprüfung nicht erfolgreich abgeschlossen habe. Ur-sache seien seine damals noch ausbaufähigen Kenntnisse der deutschen Sprache sowie die fehlende Vorbereitungszeit auf die Prüfungen gewesen. Denn er habe in der Coronazeit zum Teil in Vollzeit arbeiten müssen, um den Personalbestand, auch in den Nacht- und Wochen-endschichten, zu sichern.
- 13 Er habe zu keinem Zeitpunkt eine Berufsausbildung eigenmächtig oder vorzeitig abgebrochen. Er habe die zuständige Ausländerbehörde rechtzeitig über den Stand seines Ausbildungsver-hältnisses informiert und vor Ablauf der Befristung mitgeteilt, dass er beabsichtige, eine wei-tere qualifizierte Berufsausbildung im gastronomischen Bereich aufzunehmen. Er habe zu kei-nem Zeitpunkt gegen Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes verstoßen. Anträge auf Verlänge-rung oder Neuerteilung seien immer so rechtzeitig gestellt worden, dass er von der Fiktions-wirkung des jeweiligen Titels ausgehen habe können.
- 14 Das ursprüngliche Ausbildungsverhältnis zur Pflegefachkraft habe am 1. Oktober 2019 begon-nen und bis zum 30. März 2023 angedauert. Das ab dem 1. August 2023 beabsichtigte Aus-bildungsverhältnis im gastronomischen Bereich der sei erst das zweite Aus-bildungsverhältnis, welches er in Deutschland begonnen habe. Dass er sich für eine gastro-nomische Berufsausbildung in der Nähe von L..... entschieden habe, liege in seinem persön-lichen Bereich. Seine Lebensgefährtin lebe und arbeite in L....., so dass die Ausbildung in L..... gegenüber der ursprünglich in Baden-Württemberg geplanten Ausbildung für ihn vorzu-ziehen gewesen sei. Es werde auf die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Darmstadt vom 26. April 2023 (- 6 L 1817/22.DA -) verwiesen, wonach die Aufnahme einer neuen Ausbildung

nicht zwingend ein Ausweisungsinteresse begründe, sondern eine einzelfallbezogene Prüfung vorgenommen werden müsse.

- 15 Die mit der Beschwerde vorgetragene Gründe geben keine Veranlassung für eine Abänderung der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung.
- 16 2.1 Zunächst hat er mit seinem Vorbringen die vom Verwaltungsgericht angenommene Ausbildungsbiografie nicht infrage gestellt. Dass er die Berufsausbildung zum Altenpfleger wegen der nicht bestandenen Abschlussprüfung nicht erfolgreich abgeschlossen hat, stellt er dabei schon selbst nicht infrage. Soweit das Verwaltungsgericht weiter angenommen hat, dass er eine Berufsausbildung abgebrochen hat, behauptet der Antragsteller mit seinem Vorbringen zwar möglicherweise sinngemäß, dass dies nicht zuträfe, bleibt aber die Schilderung näherer Umstände schuldig, so dass er die Annahme des Verwaltungsgerichts, die sich im Übrigen auch mit der Verwaltungsakte in Einklang bringen lässt, nur unzureichend infrage stellt. Danach war der von ihm nach seiner Einreise in die Bundesrepublik besuchte Sprachkurs am 31. August 2018 beendet. Mit Schreiben vom 28. August 2018 bestätigte sein Ausbildungsbetrieb zudem den Ausbildungsbeginn zum 1. September 2018. Es spricht nichts dafür, dass er diese Ausbildung dann nicht auch zunächst angetreten hat. Im Übrigen würde sich sonst die Frage aufdrängen, was er in der Zeit zwischen dem 1. September 2018 bis zur Praktikumsaufnahme im nachfolgenden Ausbildungsbetrieb zum 1. September 2019 in der Bundesrepublik gemacht hat. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund beachtlich, dass ihn der ihm erteilte Aufenthaltstitel nur zur Durchführung der Berufsausbildung berechtigte. Auch soweit das Verwaltungsgericht angenommen hat, dass er eine weitere Ausbildung, nämlich die zum Koch imhotel A..... in W....., trotz abgeschlossenem Ausbildungsvertrag nicht angetreten ist, ist er dem mit seinem Beschwerdevorbringen nicht substantiiert entgegengetreten. Dies gilt im Übrigen auch, soweit die Antragsgegnerin in ihrer Beschwerdeerwidern vom 4. September 2024 die nachgewiesene Ausbildungsbiografie des Antragstellers detailliert niedergelegt hat. Sollte diese unzutreffend sein, hätte sich eine entsprechende Richtigstellung aufgedrängt. Daher ist entgegen dem auch nicht weiter belegten Vorbringen des Antragstellers nicht davon auszugehen, dass es sich bei dem von ihm angestrebten Ausbildungsverhältnis, welches ursprünglich zum 1. August 2023 beginnen sollte, erst um das zweite Ausbildungsverhältnis handelt, welches er in der Bundesrepublik Deutschland aufnehmen wollte.
- 17 Auch in Bezug auf die von ihm dargelegten Gründe für das Nichtbestehen der Abschlussprüfung zum Beruf des Altenpflegers ergibt sich nicht, dass die Annahmen des Verwaltungsgerichts unzutreffend sein könnten. Es ist auch für den Senat nachvollziehbar, dass insbesondere unter Berücksichtigung der verlängerten Ausbildungszeit um ein halbes Jahr auch bei

einer teilweise ausgeübten Vollzeitberufstätigkeit genügend Vorbereitungszeit für die zu absolvierenden Prüfungen bestanden hatte. Dies gilt auch in Bezug auf die von ihm geltend gemachten unzureichenden Sprachkenntnisse, zumal er sich zum Prüfungszeitpunkt bereits schon fast fünf Jahre in der Bundesrepublik aufgehalten hatte. Zudem hatte er nicht nur in der Bundesrepublik vor seinem Ausbildungsbeginn einen Sprachkurs besucht, sondern ausweislich der von ihm vorgelegten Bestätigungen auch bereits in seinem Heimatland. Mithin bestand hinlänglich Gelegenheit zum Erwerb ausreichender Sprachkenntnisse.

- 18 Auch soweit er darauf verweist, dass die Gründe für die Nichtaufnahme seines Ausbildungsverhältnisses in W..... privater Natur gewesen seien, hat er zwar die Gründe für den Nichtantritt dieses Ausbildungsverhältnisses trotz abgeschlossenem Ausbildungsvertrag näher erläutert, aber in der Sache auch nicht die Annahme des Verwaltungsgerichts infrage gestellt, dass er insgesamt drei Berufsausbildungsverträge abgeschlossen und hiervon einen Ausbildungsplatz schon nicht angetreten hatte. Im Übrigen ergibt sich aus diesem Vorbringen nicht, warum die Annahme des Verwaltungsgerichts unzutreffend sein könnte, wonach auch der Abschluss einer Ausbildung zum Koch im Restaurantbetrieb nicht zu erwarten sei, denn es ist nicht erkennbar, inwieweit seine private Situation Einfluss auf seine Ausbildungsbereitschaft und -fähigkeit nehmen sollte.
- 19 2.2 Soweit er mit seiner Beschwerde weiter darauf verweist, dass er die Ausländerbehörde stets über den Stand seines Ausbildungsverhältnisses informiert, nicht gegen Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes verstoßen und insbesondere rechtzeitig Anträge auf Verlängerung oder Neuerteilung seiner Aufenthaltserlaubnis gestellt habe, ist nicht erkennbar, dass das Verwaltungsgericht bei der streitgegenständlichen Entscheidung Gegenteiliges - entscheidungstragend - angenommen haben könnte.
- 20 2.3 Schließlich kann der Antragsteller auch nichts aus dem von ihm herangezogenen Beschluss des Verwaltungsgerichts Darmstadt vom 26. April 2023 (- 6 L 1817/22.DA -, juris) herleiten, was die vom Verwaltungsgericht getroffene Entscheidung infrage stellen könnte. Denn dass ein Ausweisungsinteresse der Erteilung der begehrten Aufenthaltserlaubnis entgegenstehen könnte, wie dies im vom Verwaltungsgericht Darmstadt entschiedenen Fall angenommen worden war, steht vorliegend nicht zur Debatte.
- 21 3. Ob sich die Entscheidung des Verwaltungsgerichts aus anderen Gründen als unrichtig erweist, hat der Senat gemäß § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO nicht zu prüfen, da der Antragsteller Entsprechendes nicht dargelegt hat.

- 22 Allerdings weist der Senat darauf hin, dass § 16a AufenthG in seiner Fassung vom 16. August 2023, gültig ab 1. März 2024, nicht mehr die von der Antragstellerin und dem Verwaltungsgericht ihrer Entscheidung zugrunde gelegte Fassung aufweist. Nach der gesetzlichen Neufassung (vgl. hierzu auch Hailbronner, Ausländerrecht, Loseblattsammlung, Stand: 133. EL., Januar 2024, § 16a Rn. 2) steht die Frage der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 1 Satz 1 AufenthG insbesondere nicht mehr im Ermessen der Behörde, sondern es besteht vielmehr eine Regelverpflichtung zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, wenn die Voraussetzungen der Norm vorliegen. Nach der gesetzgeberischen Konzeption ist dabei nur dann keine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn ein Ausnahmefall vorliegt, also solche Umstände gegeben sind, die einen außergewöhnlichen Geschehensablauf kennzeichnen, der so bedeutsam ist, dass er das ansonsten ausschlaggebende Gewicht des gesetzlichen Regelerteilungsgrundes beseitigt. Ob ein solcher Ausnahmefall vorliegt, ist dabei gerichtlich voll überprüfbar (vgl. BVerwG, Urt. v. 16. August 2011 - 1 C 12/10 -, juris Rn. 18 m. w. N.). Daher erweist sich die von der Antragsgegnerin am 9. August 2023 getroffene Entscheidung zwar inzwischen als rechtswidrig, weil sie die durch das Gesetz inzwischen vorgegebenen Ermessensgrenzen nicht beachtet, aber es ist auch nicht offensichtlich, dass dem Antragsteller auf Grundlage der zwischenzeitlichen Gesetzesfassung ein Anspruch auf Erteilung oder Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis zu Ausbildungszwecken nach § 16a Abs. 1 Satz 1 AufenthG zusteht. Daher kann es der Senat auch dahingestellt lassen, ob einer Beschwerde auch ausnahmsweise dann stattzugeben ist, wenn die ihr zum Erfolg verhelfenden Gründe zwar nicht entsprechend § 146 Abs. 4 Satz 1 und 6 VwGO dargelegt werden, aber die Unrichtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung - auch im Ergebnis - offensichtlich ist (vgl. zum Meinungsstand: Guckelberger, in: Sodan/Ziekow, VwGO, 5. Aufl. 2018, § 146 Rn. 99 ff. m. w. N.). Denn die Ausbildungsbiografie des Antragstellers erweist sich nicht von vornherein als ungeeignet für die Annahme eines Ausnahmefalls, soweit man nicht schon davon ausgeht, dass ihm bereits der Aufenthaltswitz der betrieblichen Ausbildung abgesprochen werden muss (Samel, in: Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 14. Aufl. 2022, § 16a Rn. 11) oder zu erwarten ist, dass er den angestrebten Zweck seines Aufenthalts, nämlich den Abschluss einer Berufsausbildung, nicht erreichen wird (vgl. Fleuß, in: Kluth/Heusch, Ausländerrecht, 42. Ed., Stand: 1. Juli 2024, § 16a Rn. 16; Samel, a. a. O. Rn. 5; vgl. aber auch Stahmann, in: Hofmann, Ausländerrecht, 3. Aufl. 2023, § 16a Rn. 20 und Offer, in: ders./Mävers, BeschV, 2. Aufl. 2022, § 16a Rn. 4).
- 23 Vor diesem Hintergrund kann der Senat auch dahinstehen lassen, ob dem Antragsteller nicht bereits deswegen das Rechtsschutzbedürfnis abzusprechen war, weil das Ausbildungsverhältnis, für das er die Aufenthaltserlaubnis begehrt, bereits zum 1. August 2023 beginnen sollte. Somit liegt derzeit weder der von § 16a Abs. 1 Satz 1 AufenthG vorausgesetzte Ausbildungsvertrag vor (vgl. Fleuß, a. a. O. Rn. 5), noch kann ohne Weiteres davon ausgegangen

werden, dass in diesem Betrieb noch eine Ausbildungsaufnahme durch den Antragsteller möglich ist. Denn seit dem Schreiben des potentiellen Ausbildungsbetriebs vom 7. September 2023, mit welchem die weitere Bereitschaft zur Ausbildung des Antragstellers bekräftigt wurde, ist bereits über ein Jahr vergangen. Zudem hat auch das laufende Ausbildungsjahr wohl bereits begonnen.

- 24 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.
- 25 Die Streitwertfestsetzung für das Beschwerdeverfahren beruht auf § 47, § 53 Abs. 2 Nr. 2, § 52 Abs. 2 GKG i. V. m. Nrn. 1.5 und 8.1 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Fassung der am 31. Mai/1. Juni 2012 und am 18. Juli 2013 beschlossenen Änderungen und war vor dem Hintergrund des gegenüber dem Verfahren in erster Instanz reduzierten Beschwerdebegehrens entsprechend herabzusetzen.
- 26 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

v. Welck

Kober

Nagel